

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

SATZUNG

des Sportvereins Ungerhausen e.V.

§1 Name und Sitz

Der 1962 in Ungerhausen gegründete Sportverein Ungerhausen hat seinen Sitz in Ungerhausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „Sportverein Ungerhausen e.V.“

§2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit., durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung
Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben und von mindestens einem volljährigen Mitglied gegengezeichnet sein. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung als Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

§5 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder, sowie Jugendliche ab 18 Jahren besitzen unbeschränktes Stimmrecht. In den Vorstand können nur Mitglieder ab 18 Jahren gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitglieder-Vollversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitglieder-Vollversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitglieder-Vollversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist mindestens jährlich bis spätestens zum 15. Dezember zu entrichten.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf ihren Antrag beim Vorstand von demselben die Zahlung gestundet werden. Ehrenmitglieder und Wehrpflichtige sind von der Leistung der Beiträge befreit, die Schüler zahlen den halben Beitrag.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von einem Jahr kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen, sowie eventuell deren gerichtliche Eintreibung vorbehält.

§8 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sitte und Anstand in den Mitglieder-Versammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, solche Mitglieder die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldig fernbleiben, sowie Mitglieder, die den eigenen Verein schädigend in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können bestraft werden. Die Strafen bestimmt der Vorstand.

§9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen und Einrichtungen gehören zum Vereinsvermögen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitglieder-Vollversammlung

§11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu erteilt ist.

§12 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitglieder-Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitglieder-Vollversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur gegen Anordnung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder-Vollversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder-Vollversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

dem Ehrenvorsitzenden, dem Platzwart, den Leitern der einzelnen Abteilungen und dem Leiter des Festausschusses, die im Verhinderungsfall von den gewählten Stellvertretern vertreten werden. Die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren, jeweils vor der Mitglieder-Vollversammlung gewählt und durch diese bestätigt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten; bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als DM 500,- hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Der Beirat wird von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Beirat faßt seine Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit; soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Beirates bedarf, beschließt der Beirat hierüber mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Erschienenen.

§14 Mitglieder-Vollversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Vollversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Protokolls und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Bestätigung der Mitglieder des Beirates sowie deren Abberufung
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, der einzelnen Abteilungen
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitglieder-Vollversammlung sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Bekanntgabe muss in der örtlichen Tageszeitung und auf die vereinsübliche Weise erfolgen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung der Gemeinde Ungerhausen eine Woche vorher erfolgt.

Anträge von Mitgliedern zur Vollversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Alle satzungsgemäß einberufenen Mitglieder-Vollversammlungen sind beschlussfähig.

Die Mitglieder-Vollversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Zur Wahl in den Vorstand oder Beirat können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Entlastung des Vorstandes und des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden eines zu bildenden Wahlausschusses, der auch die einzelnen Wahlvorschläge der Versammlung unterbreitet.

Sämtliche Wahlen sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, sobald dies durch eine stimmberechtigtes Mitglied verlangt wird.

§ 15 **Kassenprüfung**

Alljährlich werden von der Mitglieder-Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder Beirat genehmigten Ausgaben.

§ 16 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§17 **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Bayerischen Landssportverband an. Der Austritt aus diesem Verband kann nur durch 2/3 der Mitglieder-Vollversammlung beschlossen werden.

§18 **Haftung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

§19 Versicherung

Sämtliche Mitglieder sind gegen Sportunfälle, die innerhalb einer Veranstaltung des Vereins im aktiven Sportbetrieb geschehen über den Bayerischen-Landessportverband unfallversichert.

§20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-Vollversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ungerhausen, die es treuhänderisch bis zur Gründung eines gleichartigen gemeinnützigen Sportvereins zu verwalten hat. Falls innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des o.a. Vereins (Tag der Beschlussfassung) ein gleichartiger gemeinnütziger Sportverein nicht entsteht, ist das Vermögen an den Bayer. Landessportverband, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, von der Gemeinde zu überweisen.

§21 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Memmingen

letzte Änderung 12.03.1993